

# Beschlussvorlage der Stadt Treuen

Vorlage Nr.: BV/2024/610

<b>Fachbereich:</b> Büro Bürgermeister	<b>Datum:</b> 25.01.2024
<b>Bearbeiter:</b> Heike Brillinger /	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsergebnis
Verwaltungsausschuss	24.01.2024	nicht öffentlich	Zustimmung
Stadtrat	07.02.2024	öffentlich	

## **Betreff**

### **Beschluss zur Vertretung/Verhinderungsstellvertretung – Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Stadt Treuen, vertreten durch den Bürgermeister, ist Verbandsmitglied in der Kommunalen Informationsverarbeitung Sachsen (KISA). Bisher konnten bei Verhinderung des Bürgermeisters Bedienstete der Stadtverwaltung mit einer Vollmacht stimmberechtigt an der Verbandsversammlung teilnehmen.

Seitens des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren gibt es jedoch folgende geänderte Rechtsauffassung in Bezug auf die Stellvertretung des Bürgermeisters bei Verbandsversammlungen: „Wird eine Gemeinde gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, gelten im Falle einer Verhinderung des Bürgermeisters die Vertretungsregeln des § 54 Abs. 1 SächsGemO. Hingegen findet § 59 Abs. 1 SächsGemO keine Anwendung.“

Eine Benennung eines Vertreters durch den Bürgermeister würde vielmehr die Regelung des § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG unterlaufen, wonach der gekorene Vertreter vom Gemeinderat/Stadtrat zu bestimmen ist und eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses bedarf.

Dabei ergeben sich zwei Varianten der Vertretung:

#### **Variante 1 = Verhinderungsstellvertretung**

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SächsKomZG wird eine Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Im Falle seiner Verhinderung nimmt der Verhinderungsstellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 11 der Hauptsatzung diese Funktion wahr.

#### **Variante 2 = Ersatzvertretung**

Hier gibt es die Möglichkeit einer Ersatzvertretung des Bürgermeisters in der Verbandsversammlung gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsKomZG. Durch den Stadtrat kann ein leitender Bediensteter dauerhaft als Vertreter gewählt werden. In dieser Variante ist **stets** der Ersatzvertreter und nicht mehr der Bürgermeister Vertreter in der Verbandsversammlung.

Sollte der Ersatzvertreter verhindert sein, kann weder auf den Bürgermeister noch auf den Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 11 der Hauptsatzung zurückgegriffen werden.

*Hinweis:*

*Für den Ersatzvertreter muss kein Stellvertreter gewählt werden. Das hat allerdings zur Folge, dass bei Verhinderung niemand an der Verbandsversammlung teilnehmen kann.*

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 24.01.2024 wurde der Beratungsvorlage einvernehmlich zugestimmt und dem Stadtrat empfohlen, nachfolgenden Beschluss zu fassen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt, **Herrn Alexander Spitzner**, als leitender Bediensteter, als Vertreter der Stadt Treuen in die Verbandsversammlung der Kommunalen Informationsverarbeitung Sachsen (KISA), zu wählen. Als Stellvertreter für Herrn Alexander Spitzner soll Herr Philipp Kober gewählt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Investition

A. Jedzig  
Bürgermeisterin

Unterschrift liegt im Original vor

**Anlage:**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.): 23 davon anwesend: .....;  
Ja-Stimmen: .....; Nein-Stimmen: .....; Stimmenthaltungen: .....

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung waren ..... Stadträte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen